

## Verfahrensordnung für einen Schlichtungsausschuss zur Beilegung von Streitigkeiten aus einem Ausbildungsverhältnis in der Land- und Hauswirtschaft

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

Vom 9. Mai 2010 – VI 360 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 803 - 1

Aufgrund des § 111 Absatz 2 Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch Artikel 9 Absatz 5 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) geändert worden ist, in Verbindung mit § 10 der Berufsbildungszuständigkeitslandesverordnung vom 27. August 2007 (GVBl. M-V S. 320) erlässt das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz die folgende Verwaltungsvorschrift:

### § 1 Bildung und Zuständigkeit

(1) Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Ausbildenden und Auszubildenden in der Land- und Hauswirtschaft wird ein Schlichtungsausschuss gebildet.

(2) Der Ausschuss entscheidet über Streitigkeiten aus einem bestehenden Ausbildungsverhältnis. Die Zuständigkeit des Ausschusses entfällt, wenn das Ausbildungsverhältnis unstreitig nicht mehr besteht.

### § 2 Zusammensetzung

(1) Der Ausschuss besteht aus je einer den Arbeitgeber und Arbeitnehmer vertretenden Person für die Berufe der Land- und Hauswirtschaft. Für die Mitglieder des Ausschusses sind in gleicher Anzahl Stellvertreter zu benennen.

(2) Die Mitglieder des Ausschusses und ihre Stellvertreter werden vom fachlich zuständigen Ministerium für jeweils fünf Jahre berufen. Für die Berufung legt der Berufsbildungsausschuss Vorschläge vor. Wiederholte Berufungen sind zulässig.

(3) Das fachlich zuständige Ministerium erstellt eine Liste der Mitglieder des Schlichtungsausschusses nach den Berufsgruppen der Land- und der Hauswirtschaft.

(4) Die Mitglieder werden zu den Sitzungen nach der Liste und der darin festgelegten Zuordnung zu den Berufsgruppen eingeladen. Im Verhinderungsfalle wird das stellvertretende Mitglied herangezogen.

(5) Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Entschädigung regelt sich nach der Entschädigungsregelung für ehrenamtlich tätige Mitglieder in Ausschüssen nach dem Berufsbildungsgesetz in der Land- und Hauswirtschaft des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 9. Oktober 2007 (AmtsBl. M-V S. 525).

### § 3 Vorsitz

Der Ausschuss bestimmt den Vorsitz vor jeder Sitzung durch vorausgegangene Verständigung oder Losentscheid. Wer den Vorsitz führt, leitet die Sitzung.

### § 4 Beschlüsse

Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit den Stimmen beider Ausschussmitglieder gefasst.

### § 5 Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Ausschusses, der Protokollführer sowie Personen, denen die Anwesenheit gestattet wird, haben über alle Schlichtungsvorgänge Verschwiegenheit zu wahren.

### § 6 Besorgnis der Befangenheit

Ein Mitglied des Schlichtungsausschusses darf an der Sitzung nicht mitwirken, wenn Grund zur Besorgnis der Befangenheit besteht. Dies ist insbesondere gegeben, wenn eine Betroffenheit des Mitgliedes im Sinne von § 20 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vorliegt.

### § 7 Anrufung des Ausschusses, Antragstellung

(1) Der Ausschuss wird nur auf Antrag des Auszubildenden oder des Auszubildenden tätig. Ist die Antrag stellende Person minderjährig, so kann der Antrag nur von einem gesetzlichen Vertreter gestellt werden.

(2) Der Antrag ist beim fachlich zuständigen Ministerium schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben.

(3) Der Antrag soll enthalten:

1. die Bezeichnung der Beteiligten (Antragsteller und Antragsgegner),
2. das bestimmte Antragsbegehren,
3. eine Begründung des Antragsbegehrens.

Der Ausbildungsvertrag ist dem Antrag beizufügen.

**§ 8****Ladung**

(1) Das fachlich zuständige Ministerium setzt den Verhandlungstermin zeitnah fest und beruft den Ausschuss ein. Es lädt die Beteiligten zur mündlichen Verhandlung durch Postzustellungsurkunde und ordnet in der Regel ihr persönliches Erscheinen an.

(2) Dem Antragsgegner ist die Ladung mit einer Abschrift des Antrages zuzustellen. Er kann zu dem Antrag bereits vor dem Schlichtungstermin schriftlich Stellung nehmen.

(3) Bei minderjährigen Beteiligten sind auch deren gesetzliche Vertreter zu laden.

(4) Die Beteiligten sind in der Ladung auf die Folgen ihres Nichterscheinens (§ 17) sowie auf die Zulässigkeit der Vertretung (§ 9) hinzuweisen.

(5) Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Mit Zustimmung der Beteiligten kann diese Frist abgekürzt werden.

(6) Mit der Einberufung des Ausschusses ist den Mitgliedern eine Abschrift des nach § 7 gestellten Antrages zu übersenden.

**§ 9****Bevollmächtigte**

(1) Die Beteiligten können die Verhandlung vor dem Ausschuss selbst führen oder sich vertreten lassen. Eine Vertretung durch Vertreter von Gewerkschaften oder von Vereinigungen von Arbeitgebern oder von Zusammenschlüssen solcher Verbände ist zulässig, wenn diese Personen kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind und der Zusammenschluss, der Verband oder deren Mitglieder Beteiligte sind. Das Gleiche gilt für die Vertretung durch Vertreter selbstständiger Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung.

(2) Eine schriftliche Vollmacht zur Vertretung ist vorzulegen.

**§ 10****Öffentlichkeit**

Die Verhandlung vor dem Ausschuss ist nicht öffentlich. Auf Antrag kann die den Vorsitz innehabende Person Ausnahmen zulassen, wenn hierfür ein berechtigtes Interesse nachgewiesen wird.

**§ 11****Verfahren vor dem Ausschuss**

(1) Den Beteiligten ist ausreichendes Gehör zu gewähren. Die Beteiligten sind mündlich zu hören. Den Entscheidungen dürfen nur solche Feststellungen zu Grunde gelegt werden, die allen Verfahrensbeteiligten bekannt sind und zu denen sie Stellung nehmen konnten.

(2) Während des Verfahrens hat der Ausschuss möglichst auf eine gütliche Einigung hinzuwirken.

(3) Der Ausschuss kann zur Aufklärung des Sachverhalts Zeugen und Sachverständige vernehmen, Urkunden beiziehen und alle Ermittlungen durchführen, die er insoweit für erforderlich hält.

(4) Ist eine Zeugen- beziehungsweise Sachverständigenaussage nicht zu erlangen, so entscheidet der Ausschuss nach freier Überzeugung aufgrund der übrigen im Verlauf des Verfahrens ermittelten Tatsachen.

(5) Eine Verteidigung der Parteien, Zeugen oder Sachverständigen ist unzulässig. Zur Entgegennahme von eidesstattlichen Versicherungen ist der Ausschuss nicht berechtigt.

**§ 12****Vertagung**

Falls für die weitere Aufklärung der strittigen Angelegenheit ein weiterer Verhandlungstermin unumgänglich ist, kann der Ausschuss die Vertagung der Verhandlung beschließen. Mit dem Beschluss der Vertagung ist zugleich der neue Verhandlungstermin zeitnah festzusetzen. Der Ausschuss soll nach Möglichkeit in gleicher Zusammensetzung zusammentreten.

**§ 13****Abschluss der Verhandlung**

Die Verhandlung kann abgeschlossen werden durch:

1. Vergleich (§ 14),
2. Spruch des Ausschusses (§ 15),
3. die Feststellung des Ausschusses, dass weder eine Einigung noch ein Beschluss möglich war (§ 16),
4. Säumnisspruch (§ 17) oder
5. Rücknahme des Antrages.

**§ 14****Vergleich**

(1) Ein vor dem Ausschuss geschlossener Vergleich ist unter Angabe des Tages seines Zustandekommens von den Mitgliedern des Ausschusses und den Beteiligten unmittelbar im Anschluss an die Verhandlung zu unterzeichnen.

(2) Im Vergleich ist auch festzuhalten, welche Kosten die Beteiligten jeweils zu tragen haben. Dabei kann eine von § 18 Absatz 2 abweichende Regelung getroffen werden.

**§ 15****Spruch**

(1) Sofern das Verfahren keine anderweitige Erledigung findet, hat der Ausschuss auf Antrag eines oder beider Beteiligten eine Entscheidung zu fällen.

(2) Die Entscheidung ist unter Angabe des Tages ihres Zustandekommens von den anwesenden Mitgliedern des Ausschusses zu unterzeichnen.

(3) Die Entscheidung des Ausschusses wird im Anschluss an die mündliche Verhandlung verkündet. Dabei soll der wesentliche Inhalt der Entscheidungsgründe mitgeteilt werden. Teilentscheidungen sind möglich. Sind weder Antragsteller noch Antragsgegner anwesend oder vertreten, so kann von der Begründung abgesehen werden.

(4) Den Beteiligten ist unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Woche nach Verkündung der Entscheidung, eine schriftliche Ausfertigung der Entscheidung mit Rechtsbehelfsbelehrung (§ 20) durch Postzustellungsurkunde zuzustellen. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen, soweit die Beteiligten hierauf nicht verzichtet haben. Ein solcher Verzicht ist in der Niederschrift der Verhandlung zu vermerken.

#### § 16

##### Nichtzustandekommen eines Spruches

(1) Kommt im Ausschuss keine Entscheidung zu Stande, sind die Beteiligten hiervon mündlich zu unterrichten.

(2) Den Beteiligten ist die Niederschrift der Verhandlung zusammen mit der Mitteilung, dass die Klage beim zuständigen Arbeitsgericht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Niederschrift zulässig ist, durch Postzustellungsurkunde zuzustellen.

#### § 17

##### Nichterscheinen von Beteiligten

(1) Erscheint der Antragsteller ohne hinreichenden Grund nicht zum Verhandlungstermin und lässt er sich auch nicht vertreten (Säumnis), so ist auf Antrag ein Säumnisspruch dahingehend zu erlassen, dass der Antragsteller mit seinem Antragsbegehren abgewiesen wird.

(2) Bei Säumnis des Antragsgegners ist dem Antragsbegehren stattzugeben, sofern die Begründung den Antrag rechtfertigt.

(3) Den Beteiligten sind die Niederschrift der Verhandlung und der Säumnisspruch zuzusenden.

#### § 18

##### Kosten

(1) Das Verfahren vor dem Ausschuss ist gebührenfrei.

(2) Jeder Beteiligte trägt die ihm durch das Verfahren entstandenen Kosten selbst. Zeugen und Sachverständige sind von dem Beteiligten zu entschädigen, der sie zum Beweis seiner Behauptungen angeboten hat.

#### § 19

##### Niederschrift

(1) Über jede Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift kann von einem Mitglied des Ausschusses oder von einem bestellten Protokollführer aufgenommen werden.

(2) Die Niederschrift muss enthalten:

1. den Ort, Tag und Zeit der Verhandlung,
2. die Namen der den Vorsitz innehabenden Person, der anwesenden Ausschussmitglieder und der protokollführenden Person,
3. die Bezeichnung des Verfahrens nach den Beteiligten und dem Streitgegenstand,
4. die Angabe der erschienenen Beteiligten, gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigten oder der Beistände und sonstigen am Verfahren Teilnehmenden, wie beispielsweise Zeugen, Sachverständige, und
5. die wesentlichen Angaben über den Verlauf und das Ergebnis des Termins.

(3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

#### § 20

##### Rechtswirksamkeit der Entscheidung

(1) Ein vom Ausschuss gefällter Spruch (§§ 15 und 17) wird nur wirksam, wenn er innerhalb einer Woche anerkannt wird. Ist der Spruch in Anwesenheit der Parteien verkündet worden, so beginnt die Frist mit dem Tag der Verkündung, andernfalls mit Zustellung des schriftlich abgefassten Spruchs. Die Anerkennung des Spruchs kann im Verhandlungstermin, schriftlich oder zu Protokoll der zuständigen Stelle erklärt werden. Die zuständige Stelle hat die Beteiligten unverzüglich davon zu unterrichten, ob der Spruch nach Abschluss der mündlichen Verhandlung anerkannt wurde.

(2) Wird der vom Ausschuss gefällte Spruch nicht innerhalb einer Woche nach Zustellung oder Verkündung von beiden Beteiligten anerkannt, so kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung oder Verkündung Klage beim zuständigen Arbeitsgericht erhoben werden.

#### § 21

##### Vollstreckbarkeit

Aus den Vergleichen, die vor dem Ausschuss geschlossen worden sind und aus Sprüchen des Ausschusses, die von den Beteiligten anerkannt sind, findet die Zwangsvollstreckung statt, wenn der Vergleich von dem Vorsitzenden des Arbeitsgerichtes, das für die Geltendmachung des Anspruches zuständig wäre, für vollstreckbar erklärt worden ist.

#### § 22

##### Verfahrensunterlagen

Verfahrensunterlagen sind bei der zuständigen Stelle fünf Jahre aufzubewahren. Die Archivierung kann auf elektronischem Wege erfolgen.

#### § 23

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Juli 2010 in Kraft und am 30. Juni 2015 außer Kraft.